

**4. Änderungstarifvertrag vom 6. August 2022  
zum Manteltarifvertrag AWO Sachsen  
(MTV-AWO-S)  
vom 1. November 2016**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,  
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 11. Juli 2022.

## Abschnitt I

### Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016

#### § 1

Der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 10. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 2 wird nach dem bisherigen Text wie folgt angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 tritt für Beschäftigte, die nach Teil I B. (Sozial- und Erziehungsdienst) I. (Im Bereich Kindertagesstätten) eingruppiert sind, das Entgelt für den Monat Juni an die Stelle des Entgelts für den Monat September; Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In Teil II (Entgeltordnung für Arbeitnehmer im Pflegedienst) der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) werden in den Klammerzusätzen die Hinweise auf die Protokollnotiz Nr. 68 gestrichen.

3. In Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) wird die Protokollnotiz Nr. 44 wie folgt gefasst:

“(1) Pflegepersonen der Entgeltgruppen Kr 3a bis Kr 9a, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage.

Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach TV Entgelt § 4 Abs. 9.

(2) Pflegefachleute/Gesundheits- und Krankenpfleger/Altenpfleger der Entgeltgruppen Kr

8a bis Kr 9d, die als

- a) Stationspfleger/Gruppenpfleger oder
- b) Pflegefachleute/Gesundheits- und Krankenpfleger/Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben oder die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten, die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
- d) gelähmten oder an Multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben.

Die Zulage nach Satz 1 steht auch Pflegefachleuten/Gesundheits- und Krankenpflegern/Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.“

## **Abschnitt II**

### **Inkrafttreten des 4. Änderungsstarifvertrages**

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 13.01.2023

Leipzig, den 30. JAN, 2023

**Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.**



Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender



Gero Kettler  
Geschäftsführer

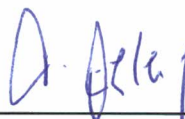
**Für die  
ver.di – Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
(ver.di)**



Oliver Greie  
Landesbezirksleiter



Bernd Becker  
Fachbereichsleiter



Thomas Mühlberg  
Gewerkschaftssekretär